

Die Verfassung der Ev. Kindertagesstätte Berlebeck

Präambel

- (1) Vom 3.-5. Juli 2008 trat das pädagogische Team der Ev. Kindertagesstätte Berlebeck als *Verfassungsgebende Versammlung* zusammen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-)Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Ev. Kindertagesstätte Berlebeck sind die Gruppenkonferenzen und das Kita-Parlament.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden täglich außer dienstags in der grünen, roten und gelben Gruppe statt.
- (2) Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der jeweiligen Gruppe zusammen.
- (3) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (4) Zur Entscheidungsfindung ist eine einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder erforderlich.
- (5) Die Gruppenkonferenzen werden ,wenn nötig, von einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Konferenzmitgliedern genehmigt, in der Gruppe veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (6) Die Gruppenkonferenzen wählen aus ihrem Kreis die Delegierten, die im Kita-Parlament die Interessen der Gruppe vertreten sollen. Jede Gruppe entsendet zwei Kinder und eine pädagogische Mitarbeiterin oder einen pädagogischen Mitarbeiter in das Kita-Parlament. Die Wahlen erfolgen als freie Wahl unter allen Kindern und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode dauert ein halbes Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppenkonferenz abgewählt, wählt die Gruppenkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kita-Parlament

- (1) Das Kita-Parlament tagt in 4wöchigem Rhythmus im Gemeindehaus. Es kann bei Bedarf beschließen, außerordentliche Sitzungen abzuhalten.

- (2) Das Kita-Parlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenzen und der Einrichtungsleitung zusammen.
- (3) Wenn die zu entscheidenden Angelegenheiten es erfordern, werden Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern, deren Kinder nicht Delegierte der Gruppen sein dürfen, und/oder des Trägers zur Parlamentssitzung eingeladen.
- (4) Das Kita-Parlament wählt aus seiner Mitte ein Kind zum ersten Vorsitzenden und eine/n Erwachsenen zum zweiten Vorsitzenden.
- (5) Das Kita-Parlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Parlamentsmitglieder einschließlich der gegebenenfalls eingeladenen Vertreterinnen oder Vertreter der Eltern und des Trägers, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (7) Die Parlamentssitzungen werden von den Vorsitzenden anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit den Anwesenden mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Parlamentsmitgliedern genehmigt, in der Einrichtung veröffentlicht und in einem Protokollordner für Kinder, Eltern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugänglich archiviert.
- (8) Die Protokolle werden in der nächsten Gruppenkonferenz von den Delegierten vorgestellt. Die Kinder werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterstützt.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Selbstbestimmung

- (1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, was sie im Kita-Alltag wo und mit wem machen.
- (2) Die Kita-Gruppen haben das Recht, ihre Gruppentüren vorübergehend zu schließen und anderen den Zutritt zu ihren Gruppenräumen zu verwehren.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor zu bestimmen,
- dass die Kinder zu einem bestimmten Zeitpunkt nach draußen gehen müssen,
 - dass alle Kinder an den religionspädagogischen Angeboten teilnehmen müssen,
 - dass alle Kinder sich im Rahmen der Mittwochs-Angebote für die Teilnahme an einem Angebot entscheiden müssen,
 - dass alle Kinder zu einer bestimmten Zeit am Turnangebot teilnehmen müssen,
 - dass unter-dreijährige Kinder zu bestimmten Räumen oder Gegenständen keinen Zugang erhalten,
 - dass bestimmte Kinder zu bestimmten Zeiten an besonderen Fördermaßnahmen sowie an der Sprachstandserhebung teilnehmen müssen.

§ 5 Wahrung eines persönlichen Intimbereichs

- (1) Die Kinder haben das Recht, dass ihr persönlicher Intimbereich respektiert und ihre persönlichen Grenzen geachtet werden. Dazu gehören u.a. die Rechte der Kinder zu entscheiden,
- dass bestimmte Personen sie nicht wickeln oder nicht dabei sein dürfen, wenn sie gewickelt werden,
 - wer ihre persönlichen Fächer öffnen darf.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, das Recht der Kinder nach Absatz (1) einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht andere Kinder oder Erwachsene oder Räume und Gegenstände durch die Inanspruchnahme des Rechts nach Absatz (1) unangemessen beeinträchtigt werden.

§ 6 Mitbringen privater Dinge

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, ob und unter welchen Umständen private Gegenstände mit in die KiTa gebracht werden dürfen.

§ 7 Kleidung

(1) Die Kinder sollen nicht allein entscheiden, wie sie sich im Innen- und im Außenbereich der Kita kleiden.

(2) Das Kitaparlament soll in diesem Prozess eine Möglichkeit zur Stellungnahme haben.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge wie Zähneputzen oder Sonnenschutz. Das Recht nach § 5 (1) darf durch diese Maßnahmen jedoch nicht eingeschränkt werden.

§ 9 Sicherheitsfragen

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Gefahr im Verzug ist.

§ 10 Mahlzeiten

(1) Die Kinder sollen selbst entscheiden, ob, was und wie viel sie essen und trinken, sofern gewährleistet ist, dass jedes Kind seinen Anteil erhalten kann. Dieses Recht kann eingeschränkt werden, wenn eine entsprechende ärztliche Verordnung vorliegt.

(2) Die Kinder sollen selbst entscheiden, wann und wie oft sie etwas trinken und wann und wie oft sie innerhalb eines im Tagesablauf festgelegten Zeitraums frühstücken. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wann das Mittagessen eingenommen werden kann.

(3) Die Kinder sollen mitentscheiden, wo sie frühstücken. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen, wo das Mittagessen eingenommen werden kann.

(4) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Auswahl der Speisen und Getränke. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, den Genuss bestimmter Speisen und Getränke zu untersagen.

(5) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich das Recht vor, die Tischkultur zu bestimmen. Dazu gehört auch, dass sie die Menge, die Kinder sich auffüllen, begrenzen dürfen.

§ 11 Tagesablauf

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Gestaltung des Tagesablaufs.

§ 12 Regeln und Grenzen

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Kita.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, dass in folgenden Bereichen festgelegte Regeln herrschen:

1. Umgang mit den anderen und Umgang mit Materialien
2. Bei den Mahlzeiten
3. In der Turnhalle
4. Auf dem Spielplatz
5. Im Waschraum
6. Im Gruppenraum
7. In Küche, MA-Raum, Büro
8. In der Eingangshalle
9. Für die U3Kinder
10. Für die Bekleidung
11. In der Bring- und Abholzeit
12. In der Oase
13. In der Bücherei

Die genauen Regeltexte sind im Anhang zu finden.

§ 13 Raumgestaltung

Die Kinder sollen mitentscheiden über die Gestaltung der Innen- und Außenräume. Ausgenommen von diesem Recht sind das Büro, die Küche, der Mitarbeiterraum, die Mitarbeiter Toiletten, der Heizungsraum und der Keller sowie feste Einbauten in den übrigen Räumen.

§ 14 Raumklima

Die Kinder sollen mitentscheiden über die Raumtemperatur und die Lüftung der Räume.

§ 15 Finanzen

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über Anschaffungen im Rahmen einer festgelegten Summe oder einer Anschaffungsliste. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, bestimmte Anschaffungen auch ohne vorherige Rücksprache mit den Kindern vorzunehmen.

(2) Über alle darüber hinausgehenden Finanzfragen sollen die Kinder nicht mitentscheiden

§ 16 Materialnutzung

Die Kinder sollen mitentscheiden über die Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor,

- zu bestimmen, dass die Kinder keinen freien Zugang zu bestimmten Vorräten an Verbrauchsmaterial erhalten,
- zu bestimmen, dass zunächst in den Gremien Nutzungsregeln ausgehandelt werden müssen, bevor die Kinder Zugang zu verschiedenen Materialien erhalten,
- zu verlangen, dass eine aus ihrer Sicht nicht zweckgemäße Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen in den Gremien ausgehandelt werden muss,

- eine aus ihrer Sicht zerstörerische Nutzung von Spiel- und Verbrauchsmaterial sowie Einrichtungsgegenständen zu untersagen.

§ 17 Themen

(1) Die Kinder sollen mitentscheiden über die Auswahl von Themen und die inhaltliche Gestaltung von Projekten und Angeboten.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter behalten sich jedoch das Recht vor, auch ohne Absprache mit den Kindern Projekte und Angebote zu bestimmten Themen anzubieten und inhaltlich zu gestalten. Dies gilt insbesondere für religionspädagogische Angebote.

§ 18 Events

Die Kinder sollen mitentscheiden, wie Feste und Ausflüge gestaltet werden. Die Teilnahme an Festen und Ausflügen ist nicht Pflicht.

§ 19 Personal

(1) Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über Personalfragen.

(2) Den Kindern soll jedoch ein Anhörungsrecht bei Einstellungen neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Praktikantinnen und Praktikanten eingeräumt werden.

§ 20 Dienstplan

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über den Dienstplan der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 21 Öffnungszeiten

Die Kinder sollen nicht mitentscheiden über die Öffnungszeiten der KiTa.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 22 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für die Ev. Kindertagesstätte Berlebeck. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 23 Inkrafttreten

Die Verfassung tritt unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ev. Kindertagesstätte Berlebeck in Kraft.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 24 Einführung der Gremien

(1) Die Gruppenkonferenzen sollen bis Ende August 2008 ihre Arbeit aufnehmen. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Absprache, bzw. eine neue Terminierung.

(2) Das Kinderparlament soll seine Arbeit aufnehmen, sobald die Dienstbesprechung der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter festgestellt hat, dass die Kinderkonferenzen aus ihrer Sicht funktionieren. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Absprache, bzw. eine andere Terminierung.

§ 25 Verabschiedung der Verfassung

(1) Die Verfassung soll bis zu den Herbstferien 2008 von den pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in 1. Lesung überarbeitet und vervollständigt werden. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Absprache, bzw. eine neue Terminierung.

(2) Der Rat der Einrichtung soll die Verfassung bis Ende Februar 2009 in 2. Lesung verabschiedet haben. Simone Pansegrau sorgt für die Einhaltung dieser Absprache, beziehungsweise eine neue Terminierung.

(3) Die Verfassung soll parallel zur nächsten Fortbildung mit Rüdiger Hansen den Eltern während eines Elternabends vorgestellt werden. Die Einrichtungsleitung sorgt für die Einhaltung dieser Absprache, beziehungsweise eine neue Terminierung.

Unterschriften der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____